



**NEW DESIGN
UNIVERSITY**
PRIVATUNIVERSITÄT DER WKNÖ

WICHTIGE INFOS ÜBER STIPENDIEN & FÖRDERUNGEN, FAQ SOWIE WOHNEN IN ST. PÖLTEN

STAND MÄRZ 2025

INHALTSVERZEICHNIS

<u>1. LEITFADEN FÜR STIPENDIEN & STUDIENFÖRDERUNGEN</u>	S. 1
<u>2. FAQ – FREQUENTLY ASKED QUESTIONS</u>	S. 19
<u>3. TIPPS ZUM WOHNEN IN ST. PÖLTEN</u>	S. 25

EINLEITUNG

Der Leitfaden für Stipendien/Förderungen, FAQ sowie Wohnen in St. Pölten soll einen Überblick über mögliche Informationsquellen für Ihr Studium und Ihre Ausbildung geben.

Die Informationen zu Stipendien und Studienförderungen betreffen Förderungen durch Stipendienstellen sowie private Förderungen und Unterstützungen, die von Unternehmen und Ländern vergeben werden. Durch die Vielzahl an Förderungen, Unterstützungen und Darlehen ist die Vollständigkeit der Informationen leider nicht möglich. Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen und deren individuellen Erfüllung wird Interessent*innen nahegelegt, sich direkt bei den Förderstellen zu informieren. Der Leitfaden dient als Informationsquelle, die New Design University übernimmt keine Garantie für Vollständigkeit und Vergabe der Förderungen.

Alle Informationen und Zahlen in diesem Leitfaden für Stipendien / Förderungen sind entsprechend dem Stand März 2025 gestaltet und werden regelmäßig aktualisiert. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.



**NEW DESIGN
UNIVERSITY**
PRIVATUNIVERSITÄT DER WKNÖ

1. LEITFADEN FÜR STIPENDIEN & STUDIENFÖRDERUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS LEITFADEN FÜR STIPENDIEN & FÖRDERUNGEN

1) STUDIENFÖRDERUNGEN NACH STUDIENFÖRDERUNGSGESETZ S. 1 – 7

- A) Studienbeihilfe
- B) Selbsterhalterstipendium
- C) Studienabschluss-Stipendium
- D) Fahrtkostenzuschuss
- E) Versicherungskostenbeitrag
- F) Kinderbetreuungskosten-Zuschuss

2) ALLGEMEINE UND FACHSPEZIFISCHE STIPENDIEN S. 8 – 10

- A) Pro Scientia - Studienförderung
- B) Start-Stipendien
- C) ELES-Stipendium
- D) DOC [Doktorand:Innenprogramm der österreichischen Akademie der Wissenschaften]
- E) www.grants.at
- F) www.european-funding-guide.eu

3) BUNDESLANDSPEZIFISCHE STIPENDIEN S. 11 – 13

- A) Niederösterreich
- B) Tirol
- C) Vorarlberg

4) NDU LEISTUNGSSTIPENDIEN S. 13

5) DARLEHEN UND STUDENTENKREDITE S. 14 – 17

- 1) Hypo NOE Landesbank
- 2) Wüstenrot
- 3) Ratenzahlungsmodell der NDU
- 4) Kontakte

1.1 ÖFFENTLICHE STUDIENFÖRDERUNGEN NACH STUDIENFÖRDERUNGSGESETZ

A) STUDIENBEIHILFE

Novelle zum Studienförderungsgesetz, die ab 1. September 2022 gelten

- Die Anhebung der Altersgrenze um 3 Jahre, d.h. bei Studienbeginn vor dem 33. Geburtstag besteht Anspruch auf Studienbeihilfe für dieses Studium. In Sonderfällen erhöht sich diese Grenze bis zum 38. Geburtstag [Studierende mit Kind/ern, Selbsterhalter*innen mit langer Berufstätigkeit, bei Masterstudien].
- Alle Höchstbeihilfen (auch für Selbsterhalter*innen) werden um 8,5 % bis 12 % angehoben: Damit erhöhen sich nicht nur bereits zustehende Beihilfen, sondern auch die Wahrscheinlichkeit, künftig eine Beihilfe zu erhalten.
- Angehoben werden auch die Einkommensgrenzen: Da das elterliche Einkommen eine Rolle für die Höhe der Studienbeihilfe spielt, legt das Gesetz Einkommensgrenzen für die Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung nach StudFG fest. Durch die Anhebung der Einkommensgrenzen um rund 9 % erhöhen sich ebenfalls nicht nur bereits zustehende Beihilfen, sondern auch die Wahrscheinlichkeit, künftig eine Beihilfe zu bekommen.
- Die Höhe der Studienbeihilfe wird jährlich, und zwar immer mit 1. September an die Teuerung gemäß dem Teuerungs-Entlastungspaket III angepasst.

Wer hat Anspruch auf Studienbeihilfe?

Anspruch auf Studienbeihilfe haben österreichische Staatsbürger*innen sowie »gleichgestellte Ausländer*innen und Staatenlose« (§ 4 StudFG). Für detaillierte Informationen ist eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stipendienstelle unbedingt notwendig.

Weitere Informationen zu Voraussetzungen finden Sie auf www.stipendium.at.

Voraussetzungen

Voraussetzung für den Anspruch auf Studienbeihilfe ist u. a. der Nachweis eines günstigen Studienerfolges.

Dieser liegt vor, wenn:

- ein bestimmtes Ausmaß an positiv absolvierten Studienleistungen nachgewiesen wird,
- die Anspruchsdauer nicht überschritten worden ist,
- der erste Studienabschnitt des aktuellen Studiums oder eines Vorstudiums spätestens innerhalb der zweifachen vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters absolviert worden ist, und
- das Studium nicht öfter als zweimal und nicht später als nach dem jeweils zweiten Semester gewechselt worden ist.

Studienerfolg & Leistungsnachweis

Bei Universitäten/Privathochschulen und Privatuniversitäten, Fachhochschulen, Theologische Lehranstalten gilt ab 1. September 2024 folgender Nachweis für den Studienerfolg:

Studienphase	Leistungsnachweis
Bachelorstudien	nach dem 2. Semester: 30 ECTS-Punkte nach dem 6. Semester: 90 ECTS-Punkte nach dem 8. Semester: 120 ECTS-Punkte
Masterstudien	nach dem 2. Semester: 20 ECTS-Punkte nach dem 6. Semester: 90 ECTS-Punkte nach dem 8. Semester: 120 ECTS-Punkte
Doktoratsstudien	nach dem 2. Semester: 12 ECTS-Punkte nach dem 6. Semester: Bestätigung der Dissertationsbetreuerin/des Dissertationsbetreuers über den erfolgreichen Fortschritt der Dissertation nach dem 8. Semester: Bestätigung der Dissertationsbetreuerin/des Dissertationsbetreuers über den erfolgreichen Fortschritt der Dissertation

Höhe der Studienbeihilfe

Bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe für Studierende, bei denen das elterliche Einkommen berücksichtigt wird (eine andere Berechnung wird für Selbsterhalter/innen durchgeführt, siehe Beihilfenhöhe und Berechnungsbeispiel für [Studienbeihilfe nach Selbsterhalt](#)), wird von einem fixen Betrag, dem sogenannten "Grundbetrag" in Höhe von € 404,- ausgegangen. Ausgehend von diesem Betrag gibt es Erhöhungen und Verminderungen.

Weniger lesen

Erhöhungen:

Eine Erhöhung um € 301,- gibt es für:

- Studierende, die am Studienort wohnen, weil die tägliche Hin-/Rückfahrt vom Wohnsitz der Eltern zum Studienort zeitlich nicht zumutbar¹ ist („auswärtig“ Studierende gemäß § 26 Abs. 3 StudFG) und am Studienort amtlich gemeldet sind (Haupt- oder Nebenwohnsitz)
- Studierende, die das 24. Lebensjahr vollendet haben
- Studierende, deren Eltern verstorben sind (Vollwaisen)
- Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind
- Verheiratete Studierende oder Studierende in eingetragener Partnerschaft
 - ¹Zeitlich nicht zumutbar ist die tägliche Hin-/Rückfahrt, wenn:
 - die Wegzeit zwischen Studienort und Wohnadresse der Eltern mehr als eine Stunde und
 - die Wegzeit zwischen Studienort und eigener Studienort-Adresse nicht mehr als eine Stunde beträgt.

STIPENDIEN UND STUDIENFÖRDERUNG

Diese Erhöhung um € 301,- wird bei Vorliegen auch mehrerer dieser Tatbestände nur einmal gewährt.

Eine weitere Erhöhung um € 290,- gibt es für Studierende, die das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Eine zusätzliche Erhöhung um € 36,- gibt es für Studierende, die das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Eine zusätzliche Erhöhung um € 144,- gibt es für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind.

Eine zusätzliche Erhöhung um € 240,- bzw. € 630,- (ab März 2025) gibt es für Studierende mit Behinderung. Der Erhöhungsbetrag richtet sich nach den Zusatzeintragungen im Behindertenpass und dem Grad der Behinderung.

Alle Beträge beziehen sich auf das Studienjahr 2024/25 und werden bei der Berechnung der Höhe der Studienbeihilfe um 4 % erhöht.

Verminderungen:

Die jährlich zustehende Studienbeihilfe verringert sich um die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern (außer bei Studienbeihilfe nach Selbsterhalt) und der Ehegattin/des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners der/des Studierenden.

um die Unterhaltsleistungen der geschiedenen Ehegattin/des geschiedenen Ehegatten der/des Studierenden oder der/des früheren eingetragenen Partnerin/Partners der/des Studierenden nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

um Förderungen, die zum Zwecke der Ausbildung für den Zeitraum der Zuerkennung gewährt wurden und auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Nichtdeutschsprachige Einkommensnachweise müssen in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden! Nähere Informationen dazu erhältst Du bei Deiner Stipendienstelle.

Berechnung

Die Studienbeihilfe ist zu berechnen, indem die Summe aus dem Jahresbetrag des Grundbetrags und den jeweils zustehenden Jahresbeträgen der Erhöhungen gebildet wird und die Verminderungen abgezogen werden. Der so errechnete Betrag wird für alle Studierende um 4 % erhöht, durch zwölf geteilt und auf ganze Euro gerundet. Die Studienbeihilfe wird monatlich ausbezahlt. Die niedrigste monatliche Studienbeihilfe liegt bei € 5,-. Die Zuerkennung der Studienbeihilfe erfolgt bei Anträgen innerhalb der Antragsfrist im Wintersemester ab September und im Sommersemester ab März.

Zuverdienstgrenze

Die Zuverdienstgrenze beträgt grundsätzlich € 15.000,- im Kalenderjahr. Diese kann sich auch erhöhen, wenn für eigene Kinder Unterhalt geleistet wird (um mindestens € 3.000,- je Kind). (Stand 2024).

Fristen

Die Antragsfristen für Studienbeihilfe laufen im Wintersemester von 20. September bis 15. Dezember und im Sommersemester von 20. Februar bis 15. Mai. Anträge innerhalb dieser Fristen wirken zurück auf den Semesterbeginn. Im Wintersemester erfolgt die Zuerkennung der Studienbeihilfe ab September, im Sommersemester ab März. Anträge außerhalb der oben genannten Fristen sind ab dem Monat der Antragstellung wirksam.

Wenn Du z. B. im Wintersemester 2024 ein Studium beginnst und dafür einen Antrag auf Studienbeihilfe stellen willst, beginnt die Antragsfrist am 20. September 2024 und endet am 15. Dezember 2024.

STIPENDIEN UND STUDIENFÖRDERUNG

Damit ein Antrag als rechtzeitig eingebracht gilt, muss der Online Antrag spätestens am letzten Tag der Frist eingebracht oder der ausgefüllte Formularantrag nachweislich der Post übergeben werden (Datum des Poststempels).

Fallbeispiele & persönliche Beratung

Auf der Website der Studienbeihilfenbehörde www.stipendium.at finden Sie zahlreiche Fallbeispiele, die Ihnen helfen können, die Höhe der Studienbeihilfe einzuschätzen. Für genauere Auskunft bietet die Studienbeihilfenbehörde gerne persönliche Beratungstermine bei der Stipendienstelle Wien an (Gudrunstraße 179a, 1100 Wien). Die Öffnungszeiten und Kontaktdaten finden Sie ebenfalls auf www.stipendium.at

B) SELBSTERHALTERSTIPENDIUM

Voraussetzungen

Für das Selbsterhalterstipendium ist das Einkommen der Eltern bei der Berechnung der Höhe der Studienbeihilfe irrelevant.

Der Studienerfolg ist nachzuweisen und Vorstudienzeiten werden berücksichtigt. Ebenso sind die Bestimmungen über einen Studienwechsel zu beachten.

Studierende sind Selbsterhalterinnen/Selbsterhalter, wenn:

- sie zumindest durch vier Jahre (48 Monate) vor dem Beihilfenbezug Einkünfte bezogen haben und
- diese Einkünfte jährlich zumindest € 11.000,- (Brutto minus Sozialversicherung und € 132,- Werbungskostenpauschale) betragen haben.

Eine Sonderregel besteht hinsichtlich der Altersgrenze. Die allgemeine Altersgrenze von 33 Jahren (zu Studienbeginn - Stichtag: jeweiliger Semesterbeginn) erhöht sich, wenn sich die Studentin/der Student länger als 4 Jahre selbst erhalten hat. Die Altersgrenze erhöht sich für jedes volle Selbsterhalter-Jahr zusätzlich um ein weiteres Jahr, jedoch maximal um insgesamt 5 Jahre.

Antrag

Das Selbsterhalterstipendium wird genauso wie die Studienbeihilfe beantragt, jedoch müssen Nachweise für vier Jahre Selbsterhalt mit dem jährlichen Mindesteinkommen von € 11.000,- vorgelegt werden (Versicherungszeitenbestätigung mit Beitragsgrundlage, Einkommens-Steuerbescheid, Lohnzettel, Bestätigung über Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld etc.).

Höhe

Die höchstmögliche Studienbeihilfe beträgt für Studierende, die sich vor der Zuerkennung einer Studienbeihilfe wenigstens 4 Jahre durch eigene Einkünfte zur Gänze selbst erhalten haben, monatlich höchstens € 943,-, ab Vollendung des 27. Lebensjahres monatlich höchstens € 977,-.

Verminderungen

- zumutbare Unterhaltsleistung des (geschiedenen) Ehepartners/des eingetragenen Partners
- zumutbare Eigenleistung aus eigenen Einkünften
- Familienbeihilfe
- Kinderabsetzbetrag

CJ STUDIENABSCHLUSS-STIPENDIUM

Das Studienabschluss-Stipendium ist vorgesehen für Studierende, die ihr Studienziel fast erreicht haben. Voraussetzung ist, dass die Berufstätigkeit für die Dauer des Studienabschluss-Stipendiums aufgegeben wird und nur mehr wenige Prüfungen zum Studienabschluss fehlen, und - falls eine Diplomarbeit/Masterarbeit anzufertigen ist - diese bereits begonnen wurde. Anspruch auf ein Studienabschluss-Stipendium haben österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie gleichgestellte Ausländer/innen und Staatenlose (§ 4 StudFG).

Voraussetzungen

Studierende können ein Studienabschluss-Stipendium erhalten, wenn sie

- **entweder** an einer Universität oder Privathochschule/Privatuniversität studieren und ihr Studium bis auf die Fertigstellung der Diplomarbeit/Masterarbeit und fehlende Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Umfang von höchstens 20 ECTS-Punkten abgeschlossen haben. Das Thema der Diplomarbeit muss übernommen worden sein. Ist keine Diplomarbeit/Masterarbeit anzufertigen – also z. B. auch bei Bachelorstudien – darf der Umfang der fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen höchstens 40 ECTS-Punkte betragen
 - oder** an einer anderen Bildungseinrichtung (Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen usw.) studieren und sich in den letzten beiden Semestern vor Erreichung des Studienabschlusses befinden
- **und** in den letzten 48 Monaten vor Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums mindestens 36 Monate erwerbstätig waren (zumindest halbbeschäftigt). Gesetzlich geregelte Schutzfristen, Kindererziehungszeiten sowie Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst bzw. Dienste nach dem Freiwilligengesetz werden berücksichtigt
- **und** ihre Berufstätigkeit für die Dauer der Zuerkennung des Stipendiums aufgeben
- **und** in den letzten 48 Monaten keine Studienbeihilfe bezogen haben
- **und** bei der Zuerkennung noch nicht 41 Jahre alt sind
- **und** noch kein Studium abgeschlossen haben.
Ausnahme: Trotz abgeschlossenem Bachelorstudium kann für ein anschließendes Masterstudium ein Studienabschluss-Stipendium zuerkannt werden.

Höhe des Studienabschluss-Stipendiums

Die Höhe beträgt zwischen € 813,- und € 1.393,- im Monat, abhängig vom Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. **Achtung:** Leistungen anderer Einrichtungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes (z. B. Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld, Praktikumsentgelte, Bezüge auf Grund des Mutterschutzes, Renten etc.) **vermindern** das Studienabschluss-Stipendium. Sollte für das geförderte Studium eine Studienbeitragspflicht bestehen, wird außerdem der zu entrichtende Studienbeitrag in Form eines Studienzuschusses bis zu einer Höhe von maximal € 363,36 pro Semester refundiert.

D) FAHRTKOSTENZUSCHUSS

Voraussetzungen

Bezieher*innen von Studienbeihilfe bekommen einen Fahrtkostenzuschuss als Beitrag zur Finanzierung der notwendigen Fahrtkosten, die durch die tägliche Fahrt von und zur Ausbildungsstätte sowie bei auswärtigen Studierenden durch die Fahrt zwischen Studien- und Heimatort anfallen.

Es ist kein gesonderter Antrag notwendig und der Betrag wird automatisch mit der Studienbeihilfe überwiesen. Die Höhe richtet sich nach den anfallenden Kosten (Studierendentarife).

E) VERSICHERUNGSKOSTENBEITRAG

Voraussetzungen

Studienbeihilfebezieher*innen erhalten einen Versicherungskostenbeitrag in der Höhe von € 19,- für jeden Monat, für den eine begünstigte Selbstversicherung in der Krankenversicherung besteht. Dies gilt ab dem ersten Monat nach der Vollendung des 27. Lebensjahres folgenden Monat. Die Zuerkennung erfolgt automatisch ohne eigenen Antrag.

Zuerkennung

Die Zuerkennung erfolgt automatisch ohne eigenen Antrag. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des Zuerkennungszeitraumes, d. h. im Nachhinein.

F) KINDERBETREUUNGSKOSTEN-ZUSCHUSS

Voraussetzung

Studierende, die sich in der Studienabschlussphase befinden, haben die Möglichkeit, einen Zuschuss zu den Kosten der Betreuung ihrer Kinder zu erhalten.

Soziale Förderungswürdigkeit ist dann anzunehmen, wenn Studierende entweder eine Studienbeihilfe oder ein Studienabschlussstipendium beziehen oder in einem eigenen Haushalt leben, ihre Berufstätigkeit bis zum Abschluss des Studiums aufgeben und das Einkommen des Ehepartners im letzten Kalenderjahr € 21.800,- nicht übersteigt.

Höhe

Der Zuschuss beträgt pauschal höchstens € 150,- monatlich je Kind und wird semesterweise ausbezahlt. Ansuchen können in der zuständigen Stipendienstelle eingebracht werden. Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein gegen Nachweis der Kosten. Ansuchen sind nach dem jeweiligen Semester, für das der Zuschuss beantragt wird, einzubringen, längstens jedoch bis zum Ende jenes Semesters, das auf das Semester mit dem letztmaligen Bezug einer Studienbeihilfe oder eines Studienabschluss-Stipendiums folgt.

Es werden die Kosten für die Kinderbetreuung übernommen (z.B. Kindergarten, Krabbelstube, Tagesvater/Tagesmutter, Nachmittagsbetreuung in der Schule). Essens- und Bastelbeiträge in Zusammenhang mit dieser Kinderbetreuung können ebenfalls erstattet werden.

2.1 ALLGEMEINE UND FACHSPEZIFISCHE STIPENDIEN

A) PRO SCIENTIA - ÖSTERREICHISCHES STUDIENFÖRDERUNGSWERK

Das Österreichische Studienförderungswerk PRO SCIENTIA unterstützt österreichweit junge wissenschaftliche und künstlerische Nachwuchskräfte durch ein Stipendium und bietet Raum für interdisziplinäre Vernetzung.

Voraussetzungen

- Überdurchschnittlicher Studienerfolg
- Sie sind nicht älter als 30 Jahre
- Sie studieren mindestens im 5. Semester
- Sie haben Ambitionen einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf zu ergreifen
- Sie haben Interesse und Bereitschaft, sich im interdisziplinären Gespräch über die eigene Fachdisziplin hinauszubewegen und sich mit gesellschaftspolitischen und weltanschaulichen Fragen auseinanderzusetzen
- Sie studieren an einer österreichischen Hochschule und haben Ihren mittelfristigen Lebensmittelpunkt in Österreich

Die Höhe des Bildungsgelds liegt bei mindestens € 1000,- pro Jahr (davon sind € 200 an Leistungen im Rahmen von PRO SCIENTIA Veranstaltungen gebunden) für Fachliteratur, Konferenzteilnahmen und Fortbildungen. Nähere Informationen finden Sie auf: www.proscientia.at

Frist

für das nächste Förderjahr (März – Jänner) 30. November des laufenden Jahres.

Fördervergebende Stelle

Österreichisches Studienförderungswerk PRO SCIENTIA

B) AUSSCHREIBUNGEN VON FÖRDERUNGEN UND STIPENDIEN DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR KUNST, KULTUR, ÖFFENTLICHEN DIENST UND SPORT

[für Bildende Kunst, Architektur und Design, künstlerische Fotografie, Video- und Medienkunst, Mode, Musik und darstellende Kunst, Filmkunst, Literatur und Kulturmanagement]

Unter dem Titel Start-Stipendien schreibt das Bundesministerium Stipendien für den künstlerischen Nachwuchs aus unter anderem im Bereich Architektur und Design. Die Start-Stipendien stellen eine Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger Künstlerinnen und Künstler dar. Sie sollen die Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und den Einstieg in die österreichische und internationale Kunstszene erleichtern.

Voraussetzungen

- österreichische Staatsbürgerschaft oder der Lebensmittelpunkt seit mindestens drei Jahren in Österreich
- einschlägiger Studienabschluss nicht länger als fünf Jahre zurückliegend

Von der Bewerbung ausgeschlossen sind Studierende, denen im jeweiligen Jahr bereits ein Staatsstipendium oder ein anderes Langzeitstipendium zuerkannt wurde. Bereits geförderte Projekte können nicht berücksichtigt werden.

Die genauen Anforderungen sowie das Bewerbungsformular finden Sie auf der Website des Bundeskanzleramts, Sektion Kunst und Kultur.

Frist

15. Juli des jeweiligen Jahres

Fördervergebende Stelle

Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

Genauere Informationen zu Förderungen finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums unter <https://www.bmkoes.gv.at/kunst-und-kultur/service-kunst-und-kultur/foerderungen/foerdermoeglichkeiten.html>.

C) ELES-STIPENDIUM [ERNST-LUDWIG-EHRLICH-STUDIENWERK]

ELES fördert besonders begabte jüdische Studierende und Promovierende mit Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates oder dem Status eines Bildungsinländers/einer Bildungsinländerin für ihre Ausbildung in Deutschland, der Europäischen Union und der Schweiz. Bewerbungen von nichtjüdischen Studierenden sind möglich.

Die Höhe des Stipendiums liegt bei maximal € 812,- pro Monat, zunächst für ein Jahr mit Verlängerungsoption.

+ Studienkostenpauschale von € 300,-

Frist

Die Bewerbungsfristen für die Studierendenförderung enden i.d.R. am 30. April für die Aufnahme zum Wintersemester und am 31. Oktober für die Aufnahme zum Sommersemester.

Die Auswahlseminare finden jeweils im August und im Februar statt.

Fördervergebende Stelle

Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk e.V.

D) DOC [DOKTORAND:INNENPROGRAMM DER ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN]

Mit dem Förderprogramm DOC fördert die Österreichische Akademie der Wissenschaften hoch qualifizierte Dissertant:innen aus allen Gebieten der Forschung. Das Stipendium ermöglicht Nachwuchsforscher:innen, sich in konzentrierter Weise und mit klarem zeitlichen Rahmen der Erstellung ihrer Dissertation zu widmen.

Die Bewerbung für ein DOC-Stipendium steht hoch qualifizierten Dissertant:innen jeden Alters offen, die ihr Diplom- bzw. Masterstudium nicht mehr als zwei Jahre vor der Bewerbung abgeschlossen haben (Stichtag ist der 1. Juli des Jahres der Einreichung), ihr Doktorats- bzw. PhD-Studium in Österreich durchführen und die Erfüllung der Zulassungsbedingungen für ein Doktorats- bzw. PhD-Studium entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Universität nachweisen können sowie ein Proposal sowie ein Empfehlungsschreiben des:der Dissertationsbetreuers:in vorlegen.

Mehr Informationen unter: <https://stipendien.oeaw.ac.at/stipendien/doc>

E) ÖSTERREICHISCHE DATENBANK FÜR STIPENDIEN UND FORSCHUNGSFÖRDERUNG WWW.GRANTS.AT

Auf der Website der OeAD GmbH - Agentur für Bildung und Internationalisierung finden Sie die Österreichische Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung. Diese können Sie nach verschiedenen Förderarten und Bereichen durchsuchen.

Kontakt

OeAD GmbH - Agentur für Bildung und Internationalisierung

F) STIPENDIENPORTAL WWW.EUROPEAN-FUNDING-GUIDE.EU

Das Portal www.european-funding-guide.eu hilft Schülern, Studierenden und Promovierenden bei der Suche nach einer Förderung für ihr Studium.

Das Portal umfasst eine große Bandbreite an Fördermöglichkeiten, die von der Finanzierung der Lebensunterhaltskosten, über eine finanzielle Unterstützung von Auslandsaufenthalten und Beihilfen für Studiengebühren hin zu Förderungen für Dissertationen reichen. Darüber hinaus liefert die Plattform zahlreiche Artikel zum Thema Stipendienbewerbung sowie Vorlagen für die eigene Stipendienbewerbung.

Kontakt

ItS Initiative für transparente Studienförderung gemeinnützige UG

3.1 BUNDESLANDSPEZIFISCHE STIPENDIEN

A] NIEDERÖSTERREICH

NÖ LANDESSTIPENDIEN

Das Land Niederösterreich vergibt Stipendien aus sechs unterschiedlichen Stiftungen (pro Studienjahr wird nur ein Stipendium pro Studierenden gewährt). Die Voraussetzungen sind unter anderem Hauptwohnsitz in Niederösterreich oder Wien und soziale Bedürftigkeit.

Die genauen Voraussetzungen für die Stipendien finden Sie auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter <http://www.noel.gv.at/Bildung/Stipendien-Beihilfen/Stipendienstiftungen.html>

Fördergebende Stelle

Siegfried-Ludwig-Fonds

TOP STIPENDIUM

Das TOP Stipendium richtet sich vorrangig an Studierende. Förderbeträge sind nur einmalig und pauschal.

Aktuelle Informationen finden Sie auf www.topstipendien.at

STIPENDIUM DER AKADEMIKERGRUPPE DES NÖ BAUERNBUNDES

Für weitere Informationen zu dieser Förderung und zu Bewerbungsvoraussetzungen kontaktieren Sie bitte:

Fördergebende Stelle

Akademikerguppe des NÖ Bauernbundes

B] TIROL

DR. JOSEF RIEGER STIFTUNG

Die Stiftung richtet sich mit ihrem Stipendium an sozial bedürftige und begabte Studierende aus dem Land Tirol. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Stipendien oder einmaligen Zuwendungen.

Das Ansuchen erfolgt grundsätzlich formlos, wobei nur jene (begründete) Ansuchen behandelt werden, für die zumindest folgende Dokumente vorliegen:

- Einkommensnachweis der Eltern
- Falls verheiratet: Einkommensnachweis des Ehepartners
- Einkommensnachweis des Antragstellenden
- Nachweis über Erhalt der Familienbeihilfe
- Nachweise über andere Stipendien und Angabe, welche beantragt wurden
- Studienerfolgsnachweis und Inskriptionsbestätigung
- Motivationsschreiben für den Erhalt des Stipendiums
- Sämtliche Zeugnisse (insbesondere bei Ansuchen um Begabtenstipendium)

Mehr Informationen unter www.tirolerheim.com

C) VORARLBERG

STIPENDIUM DES LANDES VORARLBERG FÜR STUDIERENDE (EHEMALS DR. OTTO ENDER-STUDIENSTIFTUNG)

Das Land Vorarlberg gewährt Studierenden, die sozial bedürftig sind und einen ordentlichen Studienerfolg nachweisen können, ein Stipendium.

Zielgruppe

Ordentliche Studierende im In- und Ausland im Rahmen ihrer Erstausbildung an (Fach-) Hochschulen und Universitäten.

Voraussetzungen

- Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums
- Haupt- oder Nebenwohnsitz in Vorarlberg durchgehend seit zumindest drei zusammenhängenden Jahren zum Zeitpunkt der Bewerbung
- soziale Bedürftigkeit
- Mindeststudiendauer (+ Toleranzsemester)
- Beginn des Studiums, für das ein Stipendium beantragt wird, vor Vollendung des 45. Lebensjahres
- Erstausbildung
- kein Anspruch auf Studienbeihilfe des Bundes oder Bildungszuschuss

Höhe der Förderung, Dauer

einkommensabhängig; max. € 2.000,00 pro Studienjahr jeweils ein Studienjahr (erneute Antragstellung möglich)

Einreichfrist

Anträge können während des laufenden Studienjahres eingereicht werden

Benötigte Unterlagen

vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Beilagen

Fördergebende Stelle

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wissenschaft und Weiterbildung (IIb)

FÖRDERUNG DER STADT DORNBIRN

Ziel ist die finanzielle Unterstützung von Dornbirner Studierenden. Gefördert werden Studien an einer anerkannten Universität oder Hochschule, Fachhochschule bzw. einer Akademie mit der Möglichkeit zu einem akademischen Abschluss außerhalb Vorarlbergs. Bewerbungsberechtigt sind alle Studierenden bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, die bei Antragstellung seit mindestens zwei Jahren in Dornbirn ihren Hauptwohnsitz haben und einen positiven Studienerfolg nachweisen können. Förderansuchen für das laufende Studienjahr sind bis zum 15. Dezember des Kalenderjahres an das Amt der Stadt Dornbirn zu richten. Die dazu notwendigen Formulare und Unterlagen finden sich unter <https://www.dornbirn.at/leben-in-dornbirn/bildung/studienfoerderungen/> bzw. können beim Amt der Stadt Dornbirn, Abteilung Kultur und Weiterbildung, angefordert werden.

STIPENDIEN UND STUDIENFÖRDERUNG

Die Höhe der Studienförderung wird jeweils auf Basis der vorhandenen Budgetmittel festgelegt und ist je nach Einkommen gestaffelt. Grundlage bildet das Einkommen der gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Personen sowie allfällige Einkünfte des/der Studierenden. Dazu gehören auch Alimente. Förderungsmittel des Bundes oder Landes werden bei der Berechnung der Höhe mitberücksichtigt. In besonderen sozialen Härtefällen können abweichend von diesen Richtlinien Beiträge vergeben werden.

Frist

15. Dezember für das jeweils laufende Studienjahr

Fördervergebende Stelle

Amt der Stadt Dornbirn, Abteilung Kultur und Weiterbildung

4.1 LEISTUNGSSTIPENDIEN GEMÄSS STUDIENFÖRDERUNGSGESETZ

Studierende der New Design University können bei Erfüllung folgender Voraussetzungen ein Leistungsstipendium beantragen. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Die Vergabe ist von der sozialen Bedürftigkeit der antragstellenden Person unabhängig.

Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums

Die Studierenden gelten als besonders ambitioniert und haben die letzten zwei Semester des Studiums mit einer überdurchschnittlichen Studienleistung abgeschlossen.

Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums ist die Erbringung überdurchschnittlicher Studienleistungen. Als hervorragende Studienleistung gilt ein Notendurchschnitt von mindestens 84%. Zur Berechnung des Notendurchschnitts werden die Noten der Prüfungsfächer des Studienjahres nach ihrer Semesterstundenanzahl lt. Studienplan (SWS) gewichtet, summiert und durch die Gesamtsemesterstundenanzahl des Studienjahres dividiert.

Die Absolvierung des betreffenden Studienjahres muss innerhalb der Anspruchsdauer des § 18 StudFG unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (Fristverlängerung gem. § 19 StudFG) erfolgt sein. s müssen zumindest 80% der gesamten ECTS des jeweiligen Studienjahres an der New Design University absolviert worden sein.

Die Stipendienhöhe beträgt zwischen € 750.- und € 1.500.- (einmalig). Die Frist für einen Antrag ist Mitte September des jeweiligen Kalenderjahres. Den Antrag auf ein Leistungsstipendium erhalten Sie mit dem Erfolgsnachweis. Das Stipendium kann immer nach einem gesamten Studienjahr rückwirkend beantragt werden.

5.1 DARLEHEN UND STUDENTENKREDITE

Die Kooperationen mit ausgewählten Banken sichern unseren Studierenden Bildungskredite zu besten Konditionen: z. B. ohne Eigenmittel, flexible Auszahlungsmodelle, Rückzahlungsbeginn erst nach Abschluss des Studiums und einem Jahr Berufstätigkeit usw.

A) HYPO NÖ LANDESBANK

Studierende können sich über Bildungskredite und Studentenkonten direkt an alle HYPO NOE Geschäftsstellen wenden. **www.hyponoe.at** oder **+43 (0)2742 4920**

B) WÜSTENROT

Studierende können sich direkt an den Ansprechpartner für NDU-Studenten melden:
Harald Fertner, T: +43 (0)664 883 49 606, E: harald.fertner@wuestenrot.at
<http://www.wuestenrot.at>

C) RATENZAHLUNGSMODELL DER NDU

Die Zahlung der Semestergebühren ist auch in monatlichen Raten möglich. Details finden Sie unter www.ndu.ac.at.

DJ KONTAKTE FÖRDERGEBENDE STELLEN

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
E-Mail: buergerbuero.landhaus@noel.gv.at
Tel: 02742/9005-9005
Fax: 02742/900513610
<http://www.noel.gv.at/Bildung/Stipendien-Beihilfen.html>

**Bearbeitende Stelle der Abteilung Finanzen
Büro der Stiftungsverwaltung**

Landskrongasse 5/X
1010 Wien
E-Mail: stiftungsverwaltung@noel.gv.at

**Kontaktpersonen - für Stipendien für Schülerinnen
und Schüler sowie Studierende:**

Georg Rasl, Tel: 02742/9005-13156
Brigitte Schmalzbauer, Tel: 02742/9005-13064

AMT DER STADT DORNBIRN

Abteilung Kultur und Weiterbildung
Rathausplatz 2
6850 Dornbirn
Tel.: +43 5572 306 4200; M +43 676 833064200
E-Mail: bildung@dornbirn.at; kultur@dornbirn.at
<http://www.dornbirn.at>

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, 6901 Bregenz
Standortanschrift: Römerstraße 24, 6900 Bregenz
T +43 5574 511 22205
F +43 5574 511 922295
E-Mail: wissenschaft@vorarlberg.at
<https://vorarlberg.at/-/vorarlberg-stipendium>

BUNDESMINISTERIUM FÜR KUNST, KULTUR, ÖFFENTLICHEN DIENST UND SPORT

Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Telefon: +43/01/71606 - 0
E-Mail: servicebuero@bmkoes.gv.at
<https://www.bmkoes.gv.at/>

STIPENDIEN UND STUDIENFÖRDERUNG

ERNST LUDWIG EHRLICH STUDIENWERKE.V.

Postfach 210320, 10503 Berlin
Tel.: +49 (0)30 3199 8170-0
Fax: +49 (0)30 3199 8170-99
E-Mail: info@eles-studienwerk.de
<https://eles-studienwerk.de>

ITS INITIATIVE FÜR TRANSPARENTE STUDIENFÖRDERUNG GEMEINNÜTZIGE UG

Rheinsbererstraße 17 , 10115 Berlin
E-Mail: info@european-funding.guide.eu
www.european-funding-guide.eu

KURATORIUM DER LEOPOLDFIGL-STIFTUNG [AKADEMIKERGRUPPE DES NÖ BAUERNBUNDES]

Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten
Tel.: + 43 (0) 2742 9020 2130 | + 43 (0) 2742 9020 2230, +43 676 4147453
<https://www.akademikerguppe.at>

LANDESGEDÄCHTNISSTIFTUNG

Tiroler Landesregierung, Abteilung Kultur
Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck
Tel: +43 512 508 3752
E-Mail: kultur@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

DR. JOSEF RIEGER STIFTUNG

Neuwaldeggerstr. 18-18a
1170 Wien
Tel.: +43 (0)1 488 00
E-Mail: office@tirolerheim.com
<https://www.tirolerheim.com/soziales/>

NÖ FORSCHUNGS- UND BILDUNGSGES.M.B.H. (NFB)

Hypogasse 1, 1. OG
3100 St. Pölten
Tel.: +43 (0)2742 275 70 26
E: stipendien@gff-noe.at
<https://www.noe-stipendien.at/>

STIPENDIEN UND STUDIENFÖRDERUNG

ÖSTERREICHISCHE DATENBANK FÜR STIPENDIEN & FORSCHUNGSFÖRDERUNG

OeAD - Österreichische Austauschdienst GmbH

Ebendorferstraße 7

1010 Wien

Tel.: +43 (0)1 534 08-0

E: grants@oead.at

<http://www.grants.at>

ÖSTERREICHISCHES STUDIENFÖRDERUNGSWERK PRO SCIENTIA

Währinger Straße 2-4/22

1090 Wien

Tel.: +43 (0)1 51552-5104

E-Mail: office@proscientia.at

www.proscientia.at

STUDIENBEIHILFEBEHÖRDE | STIPENDIENSTELLE WIEN

Gudrunstraße 179

1100 Wien

Tel.: +43 (0) 1 60173 0

<http://www.stipendium.at>



**NEW DESIGN
UNIVERSITY**
PRIVATUNIVERSITÄT DER WKNÖ

2. FAQ – FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

1. 1 WELCHE STUDIENGÄNGE BIETET DIE NDU AN?

Die New Design University bietet sowohl Bachelor- als auch Masterstudiengänge an, sowie akademische Lehrgänge.

BACHELOR

- Management by Design
- Event Engineering
- Design, Handwerk & materielle Kultur
- Grafik- & Informationsdesign
- Innenarchitektur & 3D Gestaltung

MASTER

- Management by Innovation
- Innenarchitektur & visuelle Kommunikation

DOKTORAT

- Value through Design

UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE

- Buchgestaltung
- Akustik & Design
- Produktdesign
- Lichttechnik & Gestaltung (in Kooperation mit dem WIFI NÖ)
- Food & Design (in Kooperation mit der TMS – Tourismusschule St. Pölten und dem WIFI NÖ)
- Design Thinking & Innovation (in Kooperation mit dem WIFI NÖ)
- Digitale Business Transformation (in Kooperation mit der Fachgruppe UBIT der WKNÖ und dem WIFI NÖ)
- Werbetext & Konzeption

2. 1 WAS BEDEUTET ES, AN EINER PRIVATEN UNIVERSITÄT ZU STUDIEREN?

Im Vergleich zu öffentlichen Massenuniversitäten ist das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden an der NDU überdurchschnittlich interaktiv. Die NDU-Studierenden betrachten den persönlichen Austausch mit den Professor*innen als besonders motivierend und bereichernd. Darüber hinaus sorgt die NDU für optimale Infrastruktur in allen Studiengängen.

Die NDU wurde von der Wirtschaftskammer NÖ und dem WIFI NÖ gegründet. Aufgrund dieser Trägerschaft wird es den Studierenden der NDU ermöglicht, sich auch an zahlreichen realen Projekten externer Auftraggeber aus der Wirtschaft zu engagieren (siehe Future Lab). Die New Design University legt größtmöglichen Wert auf praxistaugliche Ausbildung, die es den Absolvent*innen ermöglicht, rasch zu guten Jobs

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

zu kommen oder als Selbstständige erfolgreich zu sein.

3.1 WAS GENAU SIND UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE?

Die Universitätslehrgänge der NDU ermöglichen eine branchenspezifische berufsbegleitende Ausbildung in 2 bis 3 Semestern und dienen der beruflichen Weiterbildung bzw. Spezialisierung. Allerdings führt ein Lehrgang nicht zu einem Bachelor- bzw. Master-Titel. Nach Absolvierung des Lehrgangs erlangen Sie einen Abschluss als „Akademische/r Experte bzw. Expertin“ in den einzelnen Fachrichtungen (Akademisch geprüfte/r Buchgestalter/in, Akustiker/in, Food Designer/in, Digitalisierungsexpertin/-experte, Lichttechniker/in).

4.1 WIE UND WO KANN MAN SICH ZU DEN STUDIEN UND ZUR ANMELDUNG BERATEN LASSEN?

Alle Informationen rund um die Studiengänge der NDU inklusive Semesterplan sind auf der Website verfügbar. Hier finden Sie auch die Links zum NDU Webportal (CampusNet), über welches Sie sich für die Studiengänge anmelden können.

Die NDU ist jährlich auf Bildungsmessen und Fachmessen in ganz Österreich und Deutschland (München) vertreten. Einmal jährlich – meist im März oder April – lädt die New Design University zudem zu einem Tag der offenen Tür (NDU Open House) ein, sowie im November zu einem Schnuppertag. Unabhängig davon gibt es jederzeit die Möglichkeit, sich telefonisch beraten zu lassen oder einen persönlichen Termin mit der zuständigen Studiengangsleitung zu vereinbaren.

Für die telefonische Auskunft stehen wir Ihnen von Mo – Fr von 8:00 – 16:00 Uhr unter der Telefonnummer **+43 (0)2742 851 24180** gerne zur Verfügung. Ihre Fragen können Sie uns auch per E-Mail an die Adresse **info@ndu.ac.at** schicken.

5.1 WIESO GIBT ES AN DER NEW DESIGN UNIVERSITY STUDIENGEBÜHREN?

Die New Design University ist eine **Non-Profit Organisation**. Als Privatuniversität unterliegt sie dem Förderungsverbot und darf daher keine Subventionen vom Bund erhalten.

Für die **Basisfinanzierung** der NDU sorgt die Wirtschaftskammer Niederösterreich (WKNÖ), ebenfalls wurde die Investition in die moderne Infrastruktur der Universität von der WKNÖ übernommen. Die Basisfinanzierung deckt allerdings nur etwa 50% der laufenden Kosten ab, der Rest muss durch Studiengebühren ausgeglichen werden.

Der Zweck der Studiengebühren ist es daher, einen kostendeckenden – aber nicht gewinnbringenden – Betrieb der Universität zu sichern.

Der weitaus größte Teil der Ressourcen fließt in die bestmögliche Personalstruktur in der Lehre und Forschung. Diese Struktur sorgt für ein exzellentes Betreuungsverhältnis durch Professor*innen sowie Lehrbeauftragte. Die Universität sieht dieses Betreuungsverhältnis als einen ihrer größten Vorteile – und als unumgänglich um eine

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

hochwertige Ausbildung anbieten zu können. Darüber hinaus ist die NDU als forschende Universität verpflichtet, Grundlagen- und angewandte Forschung zu betreiben, für die ebenfalls qualifiziertes Personal nötig ist.

6.1 WIE HOCH SIND DIE STUDIENGEBÜHREN?

Die Studiengebühren können monatlich oder pro Semester gezahlt werden. Die jeweiligen Kosten für Ihr favorisiertes Studium finden Sie bei dem gewünschten Studiengang bzw. Universitätslehrgang unter Facts / Zulassung unter www.ndu.ac.at.

7.1 WELCHE FÖRDERUNGEN, STIPENDIEN UND FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN GIBT ES?

Um Ihr Studium an der New Design University leichter finanzieren zu können, stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung: Staatliche Stipendien und Förderungen (z. B. Studienbeihilfe, Selbsterhalterstipendium), verschiedene private und regionale Stipendien sowie Bildungskredite zu günstigen Konditionen (ohne Eigenmittel, flexible Laufzeiten, Beginn der Rückzahlung erst ein Jahr nach Studienabschluss usw.).

Auf Wunsch können auch Ratenzahlungen der Studiengebühren vereinbart werden. Details zu den möglichen Unterstützungen entnehmen Sie bitte dem ersten Teil dieses Dokumentes.

Gerne sind wir auch persönlich für Ihre Anliegen da: immer von Mo – Fr von 8:00 – 16:00 Uhr unter der Telefonnummer **+43 (0) 2742 851 24180** bzw. per E-Mail an info@ndu.ac.at.

8.1 WELCHE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN SEHEN DIE BACHELORSTUDIEN VOR?

Voraussetzung für die Zulassung zu einem der Bachelorstudien ist in der Regel die Matura oder ein vergleichbarer Abschluss.

Die Bachelorstudien der Fakultät Gestaltung – Grafik- & Informationsdesign, Innenarchitektur & 3D Gestaltung, Design, Handwerk & materielle Kultur – können Sie auch **ohne Matura** inskribieren. Maßgeblich ist hier vor allem Ihre künstlerisch gestalterische Eignung.

Bei den anderen Bachelorstudien haben Sie wiederum die Möglichkeit, statt der Matura eine Studienberechtigungsprüfung abzulegen, die Sie zum Besuch dieses Studiums an der NDU berechtigt.

Detaillierte Zulassungsvoraussetzungen zu den Bachelorstudien sind auf der Website der NDU unter den entsprechenden Studiengängen aufgelistet.

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

9. 1 WELCHE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE AUFNAHME IN EIN MASTERSTUDIUM ERFÜLLT SEIN?

Die wichtigste Zulassungsvoraussetzung zu den Masterstudien Innenarchitektur & visuelle Kommunikation und Management by Innovation ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium.

Detaillierte Zulassungsvoraussetzungen zu den Masterstudien sind auf der **Website der NDU** unter den entsprechenden Studiengängen aufgelistet.

10. WELCHE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE AUFNAHME IN DAS DOKTORATSSTUDIUM ERFÜLLT SEIN?

Als Grundlage gilt ein einschlägiger, erfolgreicher Studienabschluss (Magister-, Diplom- oder Masterabschluss) im Umfang von mind. 300 ECTS an einer anerkannten österreichischen Hochschule oder den gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule.

Weiterhin ist ein Exposé über das Forschungsvorhaben mit einer ausformulierten Forschungsfrage, der geplanten Forschungsmethodologie und den Forschungsmethoden schlüssig und nachvollziehbar darzulegen und ausgewählte Literatur sowie gestalterische und/oder wissenschaftliche Arbeiten beizufügen. Zuletzt ist die Zusage einer Erstbetreuerin/ eines Erstbetreuers erforderlich.

Detaillierte Zulassungsvoraussetzungen zum Doktorat sind auf der **Website der NDU** aufgelistet.

11. WIE GESTALTET SICH DAS AUFNAHMEVERFAHREN?

Die Voraussetzung zum Studium ist die Absolvierung einer Aufnahmeklausur. In deren Rahmen wird Ihre Eignung zum jeweiligen Studium geprüft. Bei den gestalterisch-künstlerischen Fächern ist bei der Aufnahmeklausur eine Portfolio-Mappe mit 15 bis 20 Arbeiten (Zeichnungen, Fotografien, diverse Projekte, ...) vorzulegen. Für die Aufnahmeklausur stehen Ihnen in der Regel drei Termine zur Auswahl, bei Masterstudien, dem Doktorat und Universitätslehrgängen werden auch individuelle Aufnahmetermine vergeben.

Detaillierte Informationen sind auf der **Website der NDU** unter den entsprechenden Studiengängen aufgelistet.

12. WAS SOLLTE DIE PORTFOLIO-MAPPE FÜR DIE BEWERBUNG BEINHALTEN?

Für die Studiengänge Grafik- & Informationsdesign, Innenarchitektur & 3D Gestaltung und Design, Handwerk & materielle Kultur ist im Rahmen der Aufnahmeklausur die Abgabe einer Bewerbungsmappe erforderlich. Diese sollte das Interesse am jeweiligen Studiengang verdeutlichen, möglichst vielseitig sein und alle relevanten gestalterischen Betätigungsfelder des Studienplans abdecken.

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

Für das Bachelorstudium **Grafik- & Informationsdesign** werden Zeichnungen wie Natur- oder Aktstudien; grafische Aufgaben, die Bild und Text miteinander kombinieren, wie beispielsweise Plakate oder Buchcover; ebenso wie analoge grafische Experimente empfohlen. Auch einfache Datenvisualisierungen in Form von Infografiken, Logoentwürfe und kalligrafische Übungen sind sehr willkommen. Des Weiteren sind Skizzenbücher hoch erwünscht.

Die Bewerbungsmappe für das Bachelorstudium **Innenarchitektur & 3D Gestaltung** soll in erster Linie die Kreativität des/der Bewerbers/in spiegeln. Die ebenso 15 bis 20 Arbeiten umfassende Mappe soll neben dreidimensionalen Raumansichten auch zweidimensionale Grundrisse / Schnitte / Ansichten (HTL-Absolventen*innen) und Perspektiv- sowie Freihandzeichnungen umfassen. Freie künstlerische Arbeiten und Fotos / Images (von Gebäuden/Städten/Reisen usw.) und Matura / Diplomarbeiten können die Mappe abrunden.

13. MÜSSEN VORKENNTNISSE ÜBER BESTIMMTE COMPUTER-PROGRAMME VORHANDEN SEIN? MIT WELCHEN ZEICHEN-PROGRAMMEN WIRD HAUPTSÄCHLICH GEARBEITET?

Vorkenntnisse sind von Vorteil, aber nicht zwingend erforderlich. Im Rahmen der kreativen Bachelor-Studien sind die Computer-Programme AutoCAD, Sketch-Up, Rhino und Photoshop Bestandteil des Lehrplans und werden parallel zu den Anforderungen der praktischen Fächer gelehrt.

14. IST EIN EIGENER LAPTOP ERFORDERLICH?

Nein. Es stehen sowohl PCs als auch iMacs für die Arbeit vor Ort zur Verfügung. Man sollte aber zumindest die Möglichkeit haben, zu Hause an einem Computer oder Laptop, egal welcher Marke, zu arbeiten.

15. WIE IST DIE DURCHSCHNITTLICHE DAUER DES STUDIUMS?

Als Privatuniversität konstituiert, zeichnet sich die New Design University unter anderem durch das intensive Betreuungsverhältnis zwischen Lehrkörper und Studierenden aus. Der kontinuierliche und interaktive Austausch regt Ideen an und motiviert, diese zeitnah umzusetzen.

Die enge Zusammenarbeit wird von den Studierenden der NDU sehr geschätzt und spiegelt sich auch in der durchschnittlich Studiendauer wider: Ein Bachelor wird gemeinhin in 6 Semestern, ein Master in 4 Semestern absolviert.

16. WAS VERSTEHT MAN UNTER ECTS-PUNKTEN?

Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ermöglicht es, die Leistungen von Studierenden an europäischen Hochschulen bei einem Wechsel zu einer anderen Hochschule auch grenzüberschreitend, also international zu vergleichen und anrechenbar zu machen. Dies geschieht durch den Erwerb von Leistungspunkten (ECTS-Punkten), die im Zuge der Ausbildung für die Absolvierung von Lehrveranstaltungen und

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS
Modulen vergeben werden.

17. GIBT ES STUDENTEN-RABATTE AUF RELEVANTE HARD UND SOFTWAREPROGRAMME?

Ja. Studierende erhalten attraktive Vergünstigungen bei Apple, Microsoft und Adobe [Letzteres ist vor allem wegen der Adobe Creative Suite relevant].

18. MÜSSEN DIE SCHRIFTLICHEN ARBEITEN IN DEUTSCHER SPRACHE VERFASST WERDEN?

Nach Rücksprache mit dem jeweiligen Lehrkörper können die Arbeiten auch auf Englisch verfasst werden



**NEW DESIGN
UNIVERSITY**
PRIVATUNIVERSITÄT DER WKNÖ

3. TIPPS ZUM WOHNEN IN ST.PÖLTEN

1.1

STUDENTENWOHNHEIME

CAMPUS DOMUS ST. PÖLTEN

Domus Liegenschaftsverwaltungs-Gesellschaft m.b.H.
Herzogenburgerstr. 69
3100 St. Pölten
Ansprechpartnerin:
Gisela Travnicek
Tel.: +43 (0)2742 90 500
Fax: +43 (0)2742 90 500 405
Email: buero@domus.co.at | travnicek@domus.co.at
www.campus-domus.at

KOLPINGHAUS ST. PÖLTEN

Kolpingsfamilie St. Pölten
Kolpingstraße 1
3100 St. Pölten
Ansprechpartner:
Herr Martin Hirtl
Telefon: +43 (0)2742 77 521-0
Fax: +43 (0)2742 77 521-14
Email: buero@kolp.at
www.kolp.at

STUDENTENWOHNHAUS ST. PÖLTEN - WIHAST

Wirtschaftshilfe der Arbeiterstudenten Österreichs
Herzogenburgerstraße 36
3100 St. Pölten
Telefon: +43 15970662
Email: heimstp@wihast.at; info@wihast.at,
www.wihast.at

2. 1 ÜBERNACHTUNGSSERVICE DER STADT ST. PÖLTEN

Auf der Website der Stadt St. Pölten (www.st-poelten.gv.at) finden Sie eine interaktive Karte mit dem Verzeichnis der privaten Unterkunftgeber (Reiter „Tourismus“ -> „Unterkünfte und Packages“). Diese vermieten Zimmer und Wohnungen an Schüler, Studenten, Pendler usw., kurz- sowie langfristig und in der Regel provisionsfrei.

**JETZT
ANMELDEN!**

NDU.AT



NEW DESIGN UNIVERSITY
PRIVATUNIVERSITÄT GMBH
MARIAZELLER STR. 97a
3100 ST. PÖLTEN
ÖSTERREICH
T +43 (0)2742 851 24110
F +43 (0)2742 851 24130
OFFICE@NDU.AC.AT

FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH
New Design University
Privatuniversität GmbH
[c] 03/2024. Änderungen, Irrtümer,
Druck- und Satzfehler vorbehalten.

Akkreditiert durch die Agentur
für Qualitätssicherung und
Akkreditierung Austria



Die New Design University ist die
Privatuniversität der Wirtschaftskammer
NÖ und ihres WIFI

NDU.AT

